



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 204-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.274

Eingereicht am: 28.08.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Schär (Schönried, FDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Matti (Gelterfingen, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 03.09.2020

RRB-Nr.: 1226/2020 vom 04. November 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffern 1 und 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Bei Grundstücken, bei denen die amtliche Neubewertung 2020 (AN20) den bisherigen amtlichen Wert um 80 Prozent übersteigt, ist eine Nachbehandlung direkt mit dem Grundstückbesitzer vorzunehmen.
2. Bei Grundstücken, bei denen in den letzten fünf Jahren eine Neubewertung stattgefunden hat, ist die amtliche Neubewertung 2020 nur bei markanten Veränderungen anzupassen.
3. Die Einspracheverfahren sind fachgerecht nach den tatsächlichen Gegebenheiten (Landrichtwerte, Mietwertkategorie, Gebäudeart und Raumeinheiten) zu behandeln. Es muss eine Begründung abgegeben werden, warum die Gemeinden so realitätsfremd eingestuft wurden.

Begründung:

In den letzten Wochen haben die Liegenschaftsbesitzer die allgemeine Neubewertung 2020 per Post erhalten. Die allgemeine Neubewertung stösst bei der Bevölkerung auf grosses Unverständnis. Teilweise wurde bei der Neubeurteilung der amtliche Wert um bis zu 150 Prozent erhöht. Eine derart hohe Neubewertung ist in den wenigsten Fällen gerechtfertigt und kann unmöglich den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Als Grundlage für die Festsetzung der Landrichtwerte pro Gemeinde sollen die erhobenen Kaufpreise aus der Bemessungsperiode 2013 bis 2016 dienen. Die Landrichtwerte sind im ganzen Kanton Bern derart unterschiedlich, dass die vorgenommene Beurteilung keine Gleichbehandlung ergibt. Korrekterweise muss die Steuerverwaltung in jeder Gemeinde die allgemeinen Neubewertungen von Fall zu Fall beurteilen.

Im Zuge der AN20 wurden ebenfalls massive Erhöhungen von Liegenschaften vorgenommen, die in den letzten fünf Jahren bereits bewertet wurden. In vielen Gemeinden gab es wohl kaum eine Preisentwicklung der Landrichtwerte, die die massiven Erhöhungen rechtfertigen lässt. Nimmt man als Beispiel ein Grundstück im Simmental, auf dem im Jahre 2015 ein Neubau erstellt wurde (Baukosten inkl. Grundstückerwerb 700 000 Franken), 70 Prozent als Richtwert, wäre ein amtlicher Wert von 490 000 Franken annehmbar; dieser wurde auf 500 400 Franken festgesetzt, was realistisch und nachvollziehbar ist. Nun wurde das Grundstück im Zuge der AN20 innert fünf Jahren um fast 100 000 Franken hochgeschätzt, was nicht nachvollziehbar ist.

Auskünfte betreffend die Einreichung von Einsprachen gegen die AN20 sind von der Steuerverwaltung des Kantons Bern nicht im vornherein abzuwehren. Diverse Bürgerinnen und Bürger haben sich telefonisch über das Einspracheverfahren erkundigt. Ihnen wurde die Auskunft erteilt, dass die Einreichung einer Einsprache zwecklos sei. Eingegangene Einsprachen müssen korrekt behandelt, auf die Forderungen der Einsprecher muss eingegangen und eine Begründung muss abgegeben werden.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der laufenden amtlichen Neubewertung 2020 wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion betrifft Fragen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat kann zu den Anträgen der Motionäre wie folgt Stellung nehmen:

1. Bei Grundstücken, bei denen die amtliche Neubewertung 2020 (AN20) den bisherigen amtlichen Wert um 80 Prozent übersteigt, ist eine Nachbehandlung direkt mit dem Grundstückbesitzer vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung hat mit der Eröffnung der neuen amtlichen Werte im Mai 2020 begonnen. In der Zwischenzeit (Stand 3.11.2020) wurden bereits rund 620'000 amtliche Werte eröffnet (von insgesamt rund 720'000), und die entsprechenden Verfahren sind zum grössten Teil in Rechtskraft erwachsen. Eine generelle Nachbehandlung ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch praktisch nicht möglich.

2. Bei Grundstücken, bei denen in den letzten fünf Jahren eine Neubewertung stattgefunden hat, ist die amtliche Neubewertung 2020 nur bei markanten Veränderungen anzupassen.

Die Allgemeine Neubewertung richtet sich nach den Bestimmungen des bernischen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und den von der Schatzungskommission festgelegten Bewertungsnormen. Eine eingeschränkte Durchführung der Allgemeinen Neubewertung nur bei «markanten Veränderungen» wäre gesetzlich nicht zulässig gewesen. Damit unterscheidet sie sich insbesondere von der ausserordentlichen Neubewertung nach Art. 183 StG, bei der «markante Veränderungen» eine Rolle spielen können.

3. Die Einspracheverfahren sind fachgerecht nach den tatsächlichen Gegebenheiten (Landrichtwerte, Mietwertkategorie, Gebäudeart und Raumeinheiten) zu behandeln. Es muss eine Begründung abgegeben werden, warum die Gemeinden so realitätsfremd eingestuft wurden.

Die erhobenen Einsprachen werden sorgfältig behandelt. Sollte sich dabei herausstellen, dass die festgelegten Bewertungsnormen im Einzelfall zu unrichtigen Ergebnissen führen, was bei über 700'000 zu bewertenden Grundstücken nicht ausgeschlossen werden kann, muss das korrigiert werden. Selbstver-

ständig steht es auch jedem Grundeigentümer und jeder Grundeigentümerin frei, die amtliche Bewertung durch die Steuerverwaltung nach abgeschlossenem Einspracheverfahren gerichtlich überprüfen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die **Ablehnung** der Ziffern 1 und 2 und die **Annahme** und gleichzeitige **Abschreibung** der Ziffer 3.

Verteiler

– Grosser Rat